

Finanzierungsreglement JardinSuisse

vom 28. September 2010

Gestützt auf die Statuten von JardinSuisse besteht folgendes Finanzierungsreglement.

1. Beitragsstruktur

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung (DV) beschlossen. Sie setzen sich zusammen aus:

- einem Grundbeitrag (von derzeit Fr. 300.--)
- einem Lohnsummenbeitrag von 3 Promillen der AHV-Lohnsumme. Das einzelne Mitglied hat den Lohnsummenbeitrag bis zu einer Obergrenze von 1.5 Mio. Lohnsumme zu entrichten.

2. Basis der Beitragserhebung

Die Mitglieder erklären in einer Selbstdeklaration die AHV-Lohnsumme ihres Unternehmens. Anzugeben ist die AHV-Lohnsumme sämtlicher Betriebsangehörigen (inkl. Administration, Werkstätten, Chauffeure etc.). Von der Lohnsumme in Abzug gebracht werden können die Löhne von Floristen und Floristinnen, soweit der Betrieb Mitglied des Schweizerischen Floristenverbandes ist. Sollen weitere Mitarbeiter von Betriebszweigen, die nicht dem Gartenbau zugerechnet werden können, ausgenommen werden, so ist ein Antrag an den Zentralvorstand zu stellen.

Die Mitglieder erklären zusätzlich, welche Prozentanteile der AHV – Lohnsumme auf die verschiedenen Fachgruppen entfallen:

- Garten-Landschaftsbau / Planer / Friedhof
- Detailhandel (Endverkauf / Gartencenter)
- Produktion Zierpflanzen
- Produktion Baumschulpflanzen (inkl. Stauden und Forstpflanzen)

Die so errechneten Lohnsummen pro Fachgruppe bilden Basis für:

- die Zuteilung der Anzahl Delegierten an der Delegiertenversammlung auf die einzelnen Fachgruppen.
- Bestimmung des den Fachgruppen zur Verfügung stehenden Anteils der Mitgliederbeiträge.

3. Mitgliedschaft in Fachgruppen

Ein Betrieb ist obligatorisch Mitglied der Fachgruppe, in welcher er den grössten Lohnsummenanteil ausweist (Art. 9 Statuten). In anderen Fachgruppen ist die Mitgliedschaft freiwillig. Jede Mitgliedschaft in einer Fachgruppe ist mit allen Rechten und Pflichten verbunden.

Daneben kann sich eine Firma auch als assoziiertes Mitglied in anderen Fachgruppen einschreiben. Assoziierte Mitglieder werden über die Tätigkeiten der Fachgruppe informiert können aber nicht mitbestimmen. Es besteht keine Beitragspflicht.

4. Verwendung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einerseits verwendet zur Deckung der Kosten des Gesamtverbandes, andererseits werden sie durch Beschluss gemäss dem Anteil der Lohnsummenbeiträge auf die Fachgruppen verteilt.

Kosten werden verursachergerecht den Kosten-/Ertragscenter zugewiesen.

5. Kosten-/Ertragscenter

Als Kosten-Ertragscenter werden geführt:

- JardinSuisse als Gesamtverband inkl.
 - KEB / Beratungsdienst
 - Berufsbildungssekretariat (soweit die Kosten nicht durch den Berufsbildungsfonds getragen werden)
 - Umweltschutzkommission
 - Fachzeitschriften g'plus und Horticulture Romande
 - Arbeitssicherheit
 - Allgemeine Verwaltung
- Fachgruppe Garten- und Landschaftsbau (inkl. Friedhofsgärtner und Planer)
- Fachgruppe Detailhandel
- Fachgruppe Zierpflanzen
- Fachgruppe Baumschulen

6. Vorgaben für Budgets und Rechnungsabschlüsse der Fachgruppen

Der Zentralvorstand beschliesst jährlich den Anteil an den Mitgliederbeiträgen, der den Fachgruppen zur Verfügung gestellt wird. Dieser Betrag wird entsprechend den Lohnsummen pro Fachgruppe gemäss Punkt 2 dieses Reglements den einzelnen Fachgruppen zugeteilt.

Die Budgets der Fachgruppen müssen ausgeglichen sein. Negative Budgets müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden.

Schliesst die Rechnung einer Fachgruppe mit einem Defizit ab, so hat sie im folgenden Jahr Massnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Rechnung zu treffen.

Der Zentralvorstand kann auf Antrag einer Fachgruppe zusätzliche Mittel aus der laufenden Rechnung oder aus Rückstellungen zur Finanzierung konkreter Projekte bewilligen.

7. Verwendung von Überschüssen in den Fachgruppenrechnungen

Unter der Voraussetzung, dass die Gesamtrechnung des Verbandes mit einem Überschuss abschliesst, kann eine Fachgruppe bei einem Überschuss in der Fachgruppenrechnung projektbezogene Rückstellungen vornehmen. Die Rückstellungen sind vom Zentralvorstand zu bewilligen.

8. Verrechnung an Drittorganisationen

Drittorganisationen wird ein Verrechnungslohn inkl. Infrastrukturkosten belastet.

Dieses Finanzierungsreglement wurde vom Zentralvorstand am 28. September 2010 verabschiedet.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

O. Mark

C. Vercelli